Verwaltungsgebührensatzung 2013

Begründung und Kalkulation

Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin ist zuletzt im Mai 2010 umfassend überarbeitet worden. Der städtische Haushalt sowie die reguläre Überprüfung anhand des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips erfordern nach drei Jahren eine erneute Überarbeitung. Dabei sollen nicht nur bestehende Gebühren angepasst und bislang fehlende Tarifstellen ergänzt, sondern auch veraltete Tarifstellen gestrichen werden. Dort, wo die Bezeichnung einzelner Tarifstellen bisher unzutreffend ist, soll eine entsprechende Umbenennung erfolgen. Insgesamt sind im vorgelegten Entwurf drei nicht mehr anwendbare Gebührentatbestände gestrichen und fünf in Schwerin bisher fehlende Tatbestände neu aufgenommen worden. Die Lücken ergeben sich aus einem interkommunalen Vergleich mit anderen Verwaltungsgebührensatzungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollen die Gebühren künftig möglichst nicht mehr nach Zeiteinheiten, sondern nach Vorgängen abgerechnet werden, also pro Genehmigung bzw. Bescheinigung. Der Aufwand ist für die normalen Fälle regelmäßig gleich hoch; Mehr- oder Minderaufwand in Einzelfällen gleichen sich aus. Durch den weitgehenden Wegfall der Abrechnung nach Zeiteinheiten fallen auch die in der Verwaltungspraxis schwer zu handhabenden Gebühren für „weitere angefangene 10 Minuten“ oder „je weitere angefangene Viertelstunde“ weg.

In der bisherigen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung galten einige Tatbestände zuzüglich Kopiergebühren, andere wiederum inklusive Kopiergebühren. Da die Kopiergebühren jedoch eine eigene Tarifstelle darstellen, ist nicht nachvollziehbar, warum sie teilweise in anderen Tarifstellen enthalten sein sollen. Die Gebühren für Vervielfältigungen nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2 sind daher künftig immer gesondert zu berechnen.

Ferner sollen die Gebühren zur Erleichterung der Abrechnung möglichst auf volle Eurobeträge gerundet werden; die bisherigen Centbeträge stammen zum Teil noch aus der Euroumstellung.

Da die städtische Verwaltungsgebührensatzung nur für den eigenen Wirkungskreis gilt, kommt sie vor allem im Amt für Bürgerservice, im Ordnungs- und Umweltamt und im Amt für Stadtentwicklung nur ergänzend zur Anwendung. Hier werden in erster Linie Gebühren aufgrund der entsprechenden Verwaltungskostenverordnungen des Landes erhoben, weil die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis vorgenommen werden.

Verwaltungsgebühren sind gem. § 4 Abs. 1 KAG M-V Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Sie dürfen im eigenen Wirkungskreis nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist (§ 5 Abs. 1 KAG M-V).

Von den Gebühren zu unterscheiden sind die Auslagen, die nach § 5 der Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 7 KAG M-V gesondert geltend zu machen und dort beispielhaft aufgezählt sind.

Die Gebührenhöhe bemisst sich gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit für den Gebührenschuldner. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (sog. Äquivalenzprinzip). Des Weiteren ist bei der Bemessung der Verwaltungsgebühren der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

Ferner soll gem. § 5 Abs. 4 KAG M-V das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Nicht erforderlich ist, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Ausreichend ist vielmehr die Ermittlung des Aufwandes durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien. Bei der Ermittlung ist abzustellen auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.

Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG, U. v. 24.3.1961, VII C 109.60). Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht hingegen auch nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (vgl. OVG Greifswald, U. v. 18.9.1996, 6 L 11/96).

Nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze und unter Berücksichtigung der mit den jeweiligen Ämtern geführten Gespräche ergibt sich für eine Neufassung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin folgender Entwurf:

1. Allgemeine Gebührensätze

1.1 Vervielfältigungen, die mit dezentralen Kopier- oder Bürodruckgeräten erstellt werden:

Neu: Vervielfältigungen, die mit dezentralen Kopier- oder Bürodruckgeräten *oder durch die Zentrale Vervielfältigung* erstellt werden (…) *Zuschlag für Farbkopien pro Kopie* *0,20 €*

Begründung:

Hier soll klargestellt werden, dass es für die Kopiergebühr keinen Unterschied macht, ob der jeweilige Sachbearbeiter die Kopie selbst am Arbeitsplatz bzw. am Multifunktionsgerät in der Nähe seines Arbeitsplatzes fertigt oder ob er die Kopien von der Zentralen Vervielfältigung erstellen lässt. Das ist der Fall, wenn eine größere Menge von Kopien, wie z.B. bei der Vervielfältigung ganzer Akten, erstellt werden soll. Der vom Sachbearbeiter zu leistende Aufwand ist in beiden Fällen ähnlich, da bei einer Inanspruchnahme der zentralen Vervielfältigung die Akte regelmäßig dort hingebracht und wieder abgeholt werden muss.

Die Höhe der Gebühr soll nicht geändert werden, da hier zwischen Kopien, die im eigenen Wirkungskreis erstellt werden und Kopien, die im übertragenen Wirkungskreis erstellt werden, unterschieden werden muss. Kopien im übertragenen Wirkungskreis sind gem. § 10 VwKostG M-V, § 136 Abs. 2 KostO mit 0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten abzurechnen. Da die Abgrenzung zwischen Kopien im übertragenen und Kopien im eigenen Wirkungskreis in der Praxis schwierig ist und einen zusätzlichen Aufwand darstellt, sollte die Gebühr von 0,55 € für eine einfache Kopie nicht angehoben werden.

Es fehlte bislang jedoch eine Gebühr für Farbkopien. Da Farbkopien im Vergleich zu schwarz-weiß Kopien für den Antragsteller einen höheren Wert haben, erscheint hier die Einführung eines Farbkopie-Zuschlags in Höhe von 0,20 € pro Kopie gerechtfertigt.

1.2 Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder Bürodruckgeräten durch den Zentralen Zeichendienst im Amt 60 erstellt werden:

Neu: Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder Bürodruckgeräten durch den Zentralen Zeichendienst *(…)* erstellt werden

Begründung:

Hier soll lediglich der Satzteil „im Amt 60“ gestrichen werden. Der Zentrale Zeichendienst gehört zum Amt 61, so dass auch eine Berichtigung in Frage käme. Da es aber nur einen Zentralen Zeichendienst in der Stadtverwaltung gibt, ist die Nennung des Amtes nicht erforderlich.
Die Gebührensätze sollen hier nicht geändert werden. Da inzwischen die meisten Dokumente auch im Internet verfügbar sind und von jedermann ausgedruckt werden können, sind diese Tatbestände immer weniger relevant. Zudem erscheint hier die letzte Überarbeitung aus dem Jahre 2010 noch nicht als veraltet.

1.3 Schneiden und Falten von Plänen

Auch hier erscheint eine Anpassung der Gebührenhöhe noch nicht erforderlich.

1.4 Abschriften:

Neu:	Abschriften	
	je Seite (zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	*2,00 €*

Begründung:

Eine Abschrift im Sinne dieser Tarifstelle ist das Anfertigen eines zusätzlichen Exemplars, das mit dem Ursprungsdokument identisch ist. Die Gebühr sollte von 0,70 € auf 2,00 € angehoben werden, da ein Betrag unter 2,00 € dem Aufwand im Vergleich zur Beglaubigung nicht angemessen erscheint. Eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erscheint auch im Städtevergleich moderat; in Stralsund und Greifswald gilt z.B. eine Gebühr von 5,00 € je angefangener Seite.

1.5 Beglaubigungen:

Neu:	Beglaubigungen	
	a) von Unterschriften und Handzeichen (je Unterschrift…)	*3,00 €*
	b) von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u.ä. (je Beglaubigungsvorgang; zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	*5,00 €*

Begründung:

Die Gebühr von 2,10 € unter a) sollte auf 3,00 € aufgerundet und die von 2,80 € unter b) auf 5,00 € erhöht werden, da dadurch zusammen mit der Tarifstelle 1.4 eine nachvollziehbare und aufwandsgerechte Staffelung entsteht. Im Vergleich dazu gilt in Wismar eine Gebühr von 3,00 € für die Beglaubigung von Unterschriften und eine Gebühr von 5,00 € für die Beglaubigung von Zeugnissen. Eine weitere Differenzierung der Tarifstellen für Beglaubigungen wie in Greifswald wird nicht für sinnvoll gehalten.

1.6. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen

Neu: *Diese Tarifstelle soll ersatzlos gestrichen werden.*

Begründung:

Diese Tarifstelle ist als solche nicht erforderlich. Die Kopien werden ohnehin nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2 abgerechnet, worauf die bisherige Regelung lediglich verweist. Beim Porto handelt es sich um Auslagen, die gem. § 5 der Satzung gesondert zu berechnen sind. Die Portokosten richten sich nach den Tarifen der Deutschen Post und sind von der Verwaltung in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Danach richten sich die geltend zu machenden Auslagen.

Aufgrund der Streichung von Tarifstelle 1.6 rücken die bisherigen Tarifstellen 1.7-1.9 in der Zählung jeweils eine Ziffer nach vorne.

1.6 Herausgabe von Akten zur Einsichtnahme:

Neu: *Heraussuchen und Bereitstellen* je Akte zur Einsichtnahme *oder zum Anfertigen von Kopien durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung* (zzgl. Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	*8,00 €*

Begründung:

Die Gebühr von 6,10 € kann derzeit selten erhoben werden, da „Herausgabe“ so verstanden wird, dass die Akte durch Versand oder Abholung die Räume der Stadtverwaltung verlässt. Die überwiegende Zahl der Einsichtnahmen erfolgt aber im Stadthaus selbst. Der Gebührentatbestand sollte daher in Anlehnung an die Regelungen in Rostock und Greifswald formuliert werden. Erfasst werden soll damit sowohl der Fall, dass der Antragsteller im Stadthaus selbst Einsicht nimmt und sich ggf. Kopien anfertigen lässt, als auch der Fall, dass

der Antragsteller nicht im Stadthaus erscheint und sich lediglich Kopien aus einer bestimmten Akte zusenden lässt. In diesem Fall kämen die Auslagen für den Postversand dazu. Der Aufwand für den bearbeitenden Verwaltungsmitarbeiter ist in beiden Fällen ähnlich hoch.

Zudem sollte die Gebühr auf 8,00 € angehoben werden, da damit über das Heraussuchen, Bereitstellen und ggf. Kopieren hinaus auch die Tätigkeit des Wiedereinsortierens der Akte nach erfolgter Akteneinsicht abgedeckt wird, was insgesamt einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt. Nicht zu vernachlässigen ist außerdem die häufig vom Antragsteller gewünschte Erläuterung des Akteninhalts durch den zuständigen Sachbearbeiter, die teilweise einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Es ist mindestens die Anwesenheit eines Sachbearbeiters erforderlich, um eine sachgerechte Durchführung der Akteneinsicht sicherzustellen.

In Greifswald beträgt die entsprechende allgemeine Gebühr ebenfalls 8,- €; für das Aufsuchen und Bereitstellen von Bauakten wird dort jedoch eine spezielle Gebühr in Höhe von 14,- € erhoben (siehe unter 2.4). In Stralsund beträgt die allgemeine Akteneinsichtsgebühr 8,50 € pro Akte. Darüber hinaus sollte im Abschnitt 2.4 „Bauordnung“ nach Rostocker Vorbild ein spezieller Tatbestand für Bauarchivakten geschaffen werden (siehe dazu unter 2.4).

1.7 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für Privatpersonen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung / sonstige schriftliche Auskünfte:

Neu:	*Erteilung einer schriftlichen Auskunft* oder schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung *(außer Widersprüche gem. §§ 68 ff VwGO)*	
	je angefangene halbe Stunde	*21,00 €*

Begründung:

Hier soll die Abrechnungseinheit geändert und statt minutenweise künftig je angefangene halbe Stunde abgerechnet werden. Eine Abrechnung nach Minuten erscheint nicht sachgerecht, da die minutengenaue Erfassung der Dauer der Tätigkeit einen zusätzlichen Aufwand darstellt, der nicht erforderlich und nicht praktikabel ist. Die derzeit gültige Gebühr von 0,70 € pro Minute entspricht einem Stundensatz von 42,- € und einem Halbstundensatz von 21,00 €, so dass hier keine echte Erhöhung stattfindet. In Rostock gilt zum Vergleich ein Stundensatz von 40,00 €. Die Aufnahme eines schriftlichen Antrags oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft dauert regelmäßig nicht weniger als eine halbe Stunde.
Die Alternative „Erteilung einer schriftlichen Auskunft“ sollte in der Tarifstelle vorangestellt werden, da sie häufiger vorkommt als die schriftliche Aufnahme eines Antrags und damit den

Hauptanwendungsfall darstellt. Die Beschränkung auf Privatpersonen sollte aufgehoben werden, da es keinen Grund dafür gibt, die Gebühr z.B. nicht von einer Firma zu erheben.

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.7 kann nicht für die Einlegung eines Widerspruchs zur Niederschrift nach § 70 VwGO erhoben werden. Dies sollte zur Klarstellung eingefügt werden. Zwar handelt es sich dabei ebenfalls um die schriftliche Aufnahme einer Erklärung durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Einlegung eines Widerspruchs ist jedoch eine in der VwGO bundesrechtlich geregelte Prozeßvoraussetzung. Die Einlegung zur Niederschrift ist eine gleichwertige gesetzliche Alternative zur schriftlichen Einlegung des Widerspruchs und kann daher nicht als Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis mit einer Gebühr belegt werden.

1.8 Weitergabe von Gutachten o.ä. Unterlagen, die gegen Entgelt erstellt wurden

Hier sind keine Änderungen angezeigt.

2. Besondere Gebührensätze

2.1 Statistik

Neu:	d) Sonstige schriftliche statistische Auskünfte *Je angefangene halbe Stunde* (zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	*21,00 €*

Begründung:

wie Tarifstelle 1.7

2.2 Hauptverwaltung

Neu:	a) Genehmigung zur Führung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Schwerin	*30,00 €*

Begründung:

Die Gebühr soll von 28,20 € auf 30,00 € aufgerundet werden. Die Gebühr ist aufwandsgerecht, da die Prüfung der Unterlagen ca. eine dreiviertel Stunde in Anspruch nimmt. Das entspricht etwa dem auch in anderen Tarifstellen zugrunde gelegten Stundensatz von 42,00 €. Die Gebühr

ist auch mit Blick auf die Bedeutung für den Antragsteller angemessen. Dieser beantragt eine solche Genehmigung nur einmal und will diese regelmäßig auch wirtschaftlich verwerten.

2.3 Bauplanung/-verwaltung

a) Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. §§ 24 ff BauGB:

Neu:	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. §§ 24 ff BauGB *und § 22 DSchG M-V*:	*40,00 €*

Begründung:

Die Tarifstelle muss um die denkmalrechtliche Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. § 22 DSchG M-V ergänzt werden, die bisher fehlt.

Die Gebühr sollte auf 40,- € angehoben werden. Die Gebührensatzungen der Städte Rostock, Neubrandenburg, Wismar, Greifswald und Stralsund sehen hier Gebühren zwischen 25,- € und 79,- € vor. Schwerin erhebt mit bislang 20,60 € also die mit Abstand niedrigste Gebühr. Durch eine Verdoppelung begäbe sich Schwerin lediglich ins Mittelfeld. Eine Gebühr von 40,- € erscheint aufwandsgerecht, da die Tätigkeit ca. 1 Stunde in Anspruch nimmt. Sie überschreitet auch nicht den Wert für den Antragsteller, da dieser die Vorkaufsrechtsverzichtserklärung braucht, um das Grundstücksgeschäft überhaupt vollziehen zu können.

b) Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung:

Neu:	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zu aa) Teilung von Grundstücken bb) Kaufvertrag Grundstück/Eigentumswohnung, Grundschuld, Überlassung, Schenkung cc) Erbbaurecht, Baulast, Bauvorhaben *pro Genehmigung*	*62,00 €*

Begründung:

Die Gebühr soll von 61,80 € auf 62,00 € aufgerundet werden und künftig pro Genehmigung anfallen. Die Gebührenhöhe ist aufwandsgerecht, da der Prüfaufwand ca. 1 ½ Stunden beträgt. Für den Antragsteller fällt die Gebühr regelmäßig nur einmal an.

c) Erteilung einer sanierungs- und denkmalrechtlichen Genehmigung nach EStG:

Neu:	Erteilung einer sanierungs- und denkmalrechtlichen *Bescheinigung* nach dem Einkommensteuergesetz	
	pro angefangene Stunde	*70,00 €*

Begründung:

Das Wort „Genehmigung“ muss durch „Bescheinigung“ ersetzt werden, da hier keine Genehmigung erteilt wird, sondern lediglich getätigte Aufwendungen bescheinigt werden.

Der Stundensatz soll von 68,40 € auf 70,00 € aufgerundet werden. Im Vergleich der Tarifstellen 2.3 a)-d) ist der Aufwand für die steuerrechtlichen Bescheinigungen am höchsten, da hier teilweise sehr umfangreiche Rechnungen von Bauunternehmern geprüft werden müssen. Eine Abrechnung pro Stück bietet sich hier nicht an, weil der Aufwand je nach Investitionsvolumen sehr unterschiedlich sein kann (zwischen einer Stunde und zehn Stunden).

d) Erteilung einer KfW-Bescheinigung:

Neu:	Erteilung einer Bescheinigung gemäß KfW-Wohnraum Modernisierungsprogramm	
pro Bescheinigung		45,00 €

Begründung:

Auch hier soll die Gebühr im Sinne der Rechtsklarheit und Vereinheitlichung der Abrechnungseinheiten künftig pro Stück anfallen.

2.4 Bauordnung

a) Zuarbeit bei Anträgen auf Investitionszulagen/Hausnummernvergabe

Neu:	a) Hausnummernvergabe	
	je Hausnummer	*30,00 €*

Begründung:

Die Tarifstelle darf nur noch „Hausnummernvergabe“ heißen, da die Investitionszulage Bau nach dem Investitionszulagengesetz seit dem 1.1.2006 bundesweit weggefallen ist.

Die Gebühr soll von 28,50 € auf 30,- € aufgerundet werden und künftig pro Stück anfallen; der Aufwand beträgt ca. ¾ Stunden. Diese Gebühr fällt für den einzelnen Antragsteller regelmäßig nur einmal an.

b) Auskunft aus dem Ortsbaurecht

Neu:	Auskunft aus dem Ortsbaurecht	
	pro angefangene 1/2 Stunde	*30,00 €*

Begründung:

Eine einfache Auskunft aus dem Ortsbaurecht soll künftig nicht mehr als 1,5-Stunden-Einheit, sondern pro angefangene halbe Stunde abgerechnet werden. Die bisherige Regelgebühr von 85,50 € hatte abschreckende Wirkung in der Weise, dass potentielle Antragsteller aufgrund der Gebührenhöhe von der Leistung Abstand genommen haben. Das soll künftig vermieden werden. Der Satz für ½ Stunde soll jedoch auf 30,00 € aufgerundet werden, so dass im Ergebnis eine Erhöhung vorliegt. Für 1,5 Stunden würde nunmehr eine Gebühr in Höhe von 90,00 € anfallen. Eine Abrechnung pro Stück bietet sich hier weniger an, da die Erteilung von Auskünften je nach Bauvorhaben sehr unterschiedlich lange dauern kann.

Die Abweichung von der allgemeinen Tarifstelle für schriftliche Auskünfte (1.7) rechtfertigt sich aus dem regelmäßig größeren Umfang zu prüfender Bauunterlagen, großformatiger Pläne, Zeichnungen etc.

c) Überprüfung von Stadtplänen und deren Straßenverzeichnis

Neu:	Überprüfung von Stadtplänen und deren Straßenverzeichnis	
	pro angefangene 1/2 Stunde	*30,00 €*

Begründung:

Die Gebühr soll von 27,30 € auf 30,- € aufgerundet werden. Der Aufwand entspricht der Tarifstelle 2.4 b), so dass eine Differenzierung hier nicht gerechtfertigt erscheint.

d) Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (Abbrüche) nach § 61 Abs. 3 LBauO

Neu:	Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (Abbrüche) nach § 61 Abs. 3 LBauO *pro Antrag*	*60,00 €*

Begründung:

Die Gebühr soll von 38,10 € auf 60,- € angehoben und künftig pro Antrag abgerechnet werden, was mit Blick auf den Aufwand eine nur mäßige und längst fällige Erhöhung darstellt. Es handelt sich hier um eine Serviceleistung des Bauamtes für Bauherren verfahrensfreier Abbruchvorhaben. Trotz der Verfahrensfreiheit müsste der Bauherr den Abbruch einer baulichen Anlage mit zahlreichen öffentlichen Stellen abstimmen (Schuttbeseitigung, Emissionen, Naturschutz usw.). Um dem Bauherrn diesen Aufwand abzunehmen, werden derartige Vorhaben in der Baurunde besprochen, sofern er trotz der gesetzlichen Verfahrensfreiheit einen entsprechenden Antrag stellt. Es werden also über den Sachbearbeiter bei 61 hinaus weitere Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Vorgang befasst. Der Wert für den Bauherrn ist hoch, weil die Kontaktierung aller erforderlichen Stellen für ihn einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten würde.

e) Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen nach § 62 LBauO

Neu:	Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen nach § 62 LBauO *pro Anzeige*	*40,00 €*

Begründung:

Die Gebühr soll von 38,10 € auf 40,00 € aufgerundet und nicht mehr für eine ½ Stunde, sondern pro Anzeige erhoben werden. Trotz der Genehmigungsfreiheit werden hier für den Bauherrn zahlreiche Aspekte geprüft, so z.B. ob die Bestimmungen des Bebauungsplans eingehalten werden oder ob aufgrund einer Abweichung ein Verfahren nach § 63 LBauO erforderlich wird. Ferner wird geprüft, ob die Erschließung gesichert ist und ob alle erforderlichen Unterlagen

eingereicht wurden. Auch diese Gebühr wird also für eine Serviceleistung erhoben, die für den Bauherrn verhältnismäßig wertvoll ist, da sie ihm eigenen Aufwand erspart.

An dieser Stelle neu einzufügen:

f) Heraussuchen und Bereitstellen einer laufenden, noch nicht archivierten Bauakte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 bzw. 1.2)	*10,00 €*

Begründung:

Das Festsetzen einer besonderen Gebühr für die Einsichtnahme in Bauakten in Anlehnung an die Greifswalder Regelung erscheint angemessen, da Bauakten aufgrund zahlreicher Pläne und Zeichnungen regelmäßig deutlich umfangreicher sind als Akten aus anderen Verwaltungsbereichen. Zudem müssen die Vorgänge häufig auseinander genommen werden, um eine Einsichtnahme überhaupt zu ermöglichen. Der Aufwand besteht hier auch darin, den hierfür erforderlichen Platzbedarf zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren müssen sämtliche Pläne und Zeichnungen nach erfolgter Einsichtnahme wieder zusammengelegt und einsortiert werden. Die Gebühr in Greifswald beträgt hierfür 14,00 €, so dass eine Gebühr von 10,00 € nicht überhöht erscheint.

Ferner neu einzufügen:

g) Heraussuchen und Bereitstellen einer Akte aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 bzw. 1.2)	*12,00 €*

Begründung:

Der beschriebene Aufwand, der schon für das Heraussuchen und Bereitstellen laufender Bauakten entsteht, ist für Bauarchivakten nochmals erhöht. Hier kommt das Heraussuchen aus dem Archiv hinzu, was im Vergleich zur laufenden Registratur aufwändiger ist. Der Aufwand für das Wiedereinsortieren nach erfolgter Einsichtnahme ist entsprechend. Die Gebühr übersteigt auch nicht den Wert für den Antragsteller, denn oft besteht für ihn keine andere Möglichkeit, die gewünschten Unterlagen zu erhalten.

In Greifswald werden Bau- und Bauarchivakten nicht unterschieden, so dass die Akteneinsichtsgebühr dort in beiden Fällen 14,- € beträgt. Eine Differenzierung wird hier aber für sinnvoll gehalten, da der Aufwand sich wie beschrieben unterscheidet.

Ferner neu einzufügen:

h) Erteilung einer Genehmigung nach einer Erhaltungssatzung pro angefangene ½ Stunde	*30,00 €*

Begründung:

Eine Genehmigung nach einer städtischen Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB wird eher selten erteilt, da in den meisten Fällen bereits nach anderen Vorschriften ein Genehmigungserfordernis besteht. Dennoch soll diese Tarifstelle der Vollständigkeit halber ins Gebührenverzeichnis aufgenommen werden. Derzeit gelten in Schwerin Erhaltungssatzungen für die Innenstadt und für die Stadtteile Zippendorf und Mueß. Eine Gebühr in Höhe von 30,00 € pro angefangener halber Stunde erscheint im Vergleich zu den anderen Tarifstellen als aufwandsgerecht und angemessen.

2.5 Erschließung/Ausbau

Neu:	Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung gem. §§ 123 BauGB, 8 KAG M-V *pro Bescheinigung*	52,50 €

Begründung:

Die Gebühr für die Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung soll künftig klarstellend pro Stück anfallen und nicht mehr für 50 Minuten. Der Zusatz „incl. Vervielfältigung“ kann gestrichen werden, da hierbei regelmäßig keine Kopien gefertigt werden müssen. Eine Erhöhung erscheint nicht angezeigt, da die Schweriner Gebühr bereits vergleichsweise hoch ist.

2.6 Verkehrsplanung/-lenkung

Neu:	Auskunft über Verkehrsbelastungen *je Vorgang*	*30,00 €*

Begründung:

Auch hier soll die Gebühr künftig je Vorgang anfallen. Die Bearbeitung dauert etwa ½ bis ¾ Stunde. Die Gebühr soll auf 30,00 € aufgerundet werden; dafür fällt die Gebühr von 8,90 € je weitere angefangene 10 Minuten weg.

2.7 Straßenunterhaltung

Neu:	a) Erteilung einer Genehmigung *zur Anlegung von Grundstückszufahrten pro Genehmigung*	*50,00 €*

Begründung:

Die bisherige Formulierung „Erteilung einer Genehmigung zur Bordsteinabsenkung“ trifft nicht den eigentlichen Grund für die Erhebung der Gebühr. Geprüft wird nicht die Bordsteinabsenkung als solche, sondern die verkehrsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlegung einer Zufahrt. Die Gebühr von 49,80 € soll auf 50,00 € aufgerundet werden. Die Gebühr ist aufwandsgerecht, da neben dem Prüfaufwand regelmäßig eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden muss.

An dieser Stelle neu einzufügen:

	b) Erteilung einer Trassengenehmigung für die Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden, pro Genehmigung	*50,00 €*

Begründung:

Diese Tarifstelle fehlt bislang in der Schweriner Verwaltungsgebührensatzung. In Neubrandenburg gilt eine Gebühr in Höhe von 46,70 € pro angefangene Stunde, in Wismar von 25,00 € pro angefangene halbe Stunde, so dass eine Gebühr von 50,00 € pro Genehmigung jedenfalls nicht unangemessen hoch erscheint. Sie korrespondiert mit der Gebühr 2.7 a) für die Genehmigung zur Anlegung von Grundstückszufahrten. Auch hier wird neben der Prüfung der vorzulegenden Unterlagen regelmäßig eine Ortsbesichtigung erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme sachgerecht beurteilen zu können. Zu prüfen sind u.a. Verkehrswege, Baumstandorte und bereits bestehende Trassenführungen anderer Versorgungsträger.

2.8 Baumschutz

Neu:	a) Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume oder Hecken (§ *8* Baumschutzsatzung)	
	Grundgebühr	*35,00 €*
	Zzgl. Je Baum/Hecke	*12,00 €*
	b) Verlängerung der Ausnahme oder Befreiung	*15,00 €*

Anmerkung:
Für ablehnende Bescheide beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr, die für einen stattgebenden Bescheid zu erheben wäre.

Begründung:

Für Genehmigungen nach § 8 der Baumschutzsatzung erscheint eine mäßige Erhöhung der Grundgebühr von 29,00 € auf 35,00 € mit Blick auf den Aufwand angemessen. Die Gebühr pro Baum bzw. Hecke soll dagegen lediglich von bislang 11,50 € auf 12,00 € aufgerundet werden. Damit ergibt sich eine zu entrichtende Mindestgebühr in Höhe von 47,00 €. In Rostock gilt eine Gebühr für die ersten drei Bäume von 63,00 €, so dass die neue Gebühr im interkommunalen Vergleich nicht aus dem Rahmen fällt.

Der Bezug auf § 6 der Baumschutzsatzung ist fehlerhaft, da sich die entsprechende Regelung in § 8 der Baumschutzsatzung befindet. Hier soll lediglich eine Berichtigung stattfinden.

Für eine Verlängerung der Genehmigung soll künftig eine Gebühr in Höhe von 15,00 € statt bislang 12,50 € erhoben werden. Auch das erscheint aufwandsgerecht, da nochmals eine kursorische Prüfung erforderlich wird.

Die Regelung für ablehnende Bescheide in der Anmerkung stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Regelung des § 2 Abs. 3 der Satzung dar. Danach beträgt die Gebühr im Falle der Ablehnung des Antrags 10 – 75 % der Gebühr, die bei einer Stattgabe zu erheben wäre. Eine Ermäßigung um 30 % für Anträge nach der Baumschutzsatzung hält sich in diesem Rahmen. Sie wird in Dortmund so gewährt und wird auch für Schwerin für angemessen gehalten. Zwar ist der Prüfaufwand im Falle der Ablehnung des Antrags gleich hoch; der Wert eines ablehnenden Bescheids für den Antragsteller ist aber ungleich geringer.

2.9 Immissionsschutz

Neu:	Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss-	
	Und Benutzungszwang nach § 7 der Fernwärmesatzung	
	Pro angefangene ½ Stunde	*25,00 €*

Begründung:

Auch hier soll die Gebühr „je weitere angefangene 10 Minuten“ gestrichen werden; dafür wird die Gebühr von 24,60 € auf 25,00 € aufgerundet und künftig pro angefangene halbe Stunde erhoben.

2.10 Stadtkasse

a) Ausstellung einer Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden/Quittungen

Neu:	***Amt für Finanzen***	
	a) Ausstellung eines *Zweitexemplars* von Abgabenbescheiden	
	pro Stück	10,50 €

Begründung:

Die Tarifstellen des Amtes 20 sollen künftig „Amt für Finanzen“ überschrieben werden, da sie nicht nur die Stadtkasse, sondern auch die Kämmerei betreffen. Der Begriff „Zweitausfertigung“ soll durch „Zweitexemplar“ ersetzt werden, da keine zweite Ausfertigung erstellt wird. Es handelt sich lediglich um einen erneuten Ausdruck des ursprünglichen Abgabenbescheides, der auch das ursprüngliche Datum trägt. Auch hier soll künftig pro Stück abgerechnet werden.

b) Ausstellung einer Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre

Neu:	*Die bisherige Tarifstelle 2.10 b) wird gestrichen und durch folgende*	
	neue Tarifstelle *ersetzt:*	
	b) Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	
	pro Stück	*10,00 €*

Begründung:

Die „Ausstellung einer Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre“ hat keinen eigenen Anwendungsbereich mehr. Seinerzeit mussten noch archivierte Disketten bzw. CDs herausgesucht und eingelegt werden, um an die Daten früherer Jahre zu gelangen. Derzeit macht es keinen Unterschied, ob Daten des laufenden Jahres oder vergangener Jahre ausgedruckt werden, da die Daten gleichermaßen am Arbeitsplatz verfügbar sind. Die bisher höhere Gebühr der Tarifstelle b) ist nicht mehr gerechtfertigt.

Eine Gebühr für die Erteilung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung fehlt bislang in der Schweriner Verwaltungsgebührensatzung. In den anderen Städten in Mecklenburg-Vorpommern ist eine entsprechende Tarifstelle vorhanden. Die Gebühr beträgt dort zwischen 6,00 € und 12,50 €. Eine Gebühr in Höhe von 10,00 € wird hier für aufwandsgerecht gehalten.

c) Abgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken

Neu:	c) Abgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken pro Stück	*5,00 €*

Begründung:

Diese Gebühr soll von 2,20 € auf 5,00 € angehoben werden. Die Städte Rostock, Wismar und Greifswald erheben hier Gebühren in Höhe von 4,00 bis 7,00 €. Diese Gebühr kann vom Hundehalter vermieden werden, da sie nur anfällt, wenn die ursprünglich ausgegebene Hundesteuer-Marke verlorengegangen ist.

2.11 Liegenschaften

Neu:	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (privatrechtlich), Pfandhaftentlassung, Vorrangseinräumung, *Löschungsbewilligung Pro Erklärung*	*65,00 €*

Begründung:

Die Gebühr soll künftig in Anlehnung an Rostock und Neubrandenburg pro Erklärung erhoben und von 22,80 € für ½ Stunde auf 65,00 € angehoben werden. In Neubrandenburg beträgt die

Gebühr pro Erklärung ebenfalls 65,00 €, in Rostock 85,00 €. Da die Rostocker Gebühr unangemessen hoch erscheint, soll die Gebühr aus Neubrandenburg übernommen werden.

Die Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach Tarifstelle 2.3 a) gem. BauGB bzw. DSchG soll im Vergleich dazu 40,00 € betragen (s.o.). Die Erhebung einer deutlich höheren Gebühr im Liegenschaftsbereich erscheint deshalb aufwandsgerecht, da der Prüfaufwand hier entsprechend höher ist. So muss z.B. in jedem Fall ein aktueller Grundbuchauszug angefordert und geprüft werden.

Die Löschungsbewilligung hat in der bisherigen Tarifstelle gefehlt. Sie ist genauso zu behandeln wie die Pfandhaftentlassung und die Vorrangseinräumung und soll daher an dieser Stelle eingefügt werden.

An dieser Stelle neu einzufügen:

2.12 Standesamt	
Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV)	*5,00 €*

Begründung:

Diese Tarifstelle fehlt bislang in der Schweriner Verwaltungsgebührensatzung. Können bei der Anzeige nicht sofort alle für die Beurkundung des Sterbefalles erforderlichen Angaben gemacht werden und kann der Standesbeamte diese Angaben auch nicht aus den von ihm geführten Personenstandsregistern ergänzen, muss der Anzeigende die fehlenden Angaben ermitteln und in einer vom Standesamt zu bestimmenden Frist die Anzeige vervollständigen. Die Beurkundung ist in diesem Fall nach § 7 PStV zurückzustellen und dem Anzeigenden auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstandsfall angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Anzeige des Sterbefalles die Vermutung eines nicht natürlichen Todes besteht und das Standesamt zunächst die zuständige Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft hiervon unterrichten muss (DA Standesamt, Kapitel 6 Sterbefall, § 28, 138). Für den hierdurch entstehenden Aufwand erscheint eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Bescheinigung als angemessen.